

## **Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.**

in der Fassung vom 06. Mai 2009, geändert durch Mitgliederversammlungsbeschluss vom 5.11.2010

### **Präambel**

#### **I.**

Die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Gemeinde ist Zeugnis von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus, das der Kirche aufgetragen ist. Sie bemüht sich um Wohl und Heil des Menschen, da der Mensch seinem Wesen nach unteilbar ist. Sie nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben.

Das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist diesem Auftrag verpflichtet. Es setzt die Arbeit der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks fort und bringt die 1959 begonnene Zusammenführung beider Werke zum Abschluss.

#### **II.**

(1) Mit der »Satzung über die Zuordnung von Innere Mission und Hilfswerk in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers« vom 5.11.1959, die mit der gleichlautenden landeskirchlichen Rechtsverordnung vom selben Tage veröffentlicht und zum 1.12.1959 in Kraft gesetzt worden war (Kirchl. Amtsblatt 1959, S. 153), wurden die Werke »Evangelisches Hilfswerk« und »Landesverband der Inneren Mission« zum freien Werk »Innere Mission und Hilfswerk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers« zusammengeschlossen, das seit 1968 den Namen »Das Diakonische Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers« trägt.

(2) Als Rechtsträger des zusammengeschlossenen Werkes wurde der »Geschäftsführende Verein des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.« gebildet. Daneben blieb als Rechtsträger für das Vermögen des Evangelischen Hilfswerks der Verein »Hilfswerk im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.« bestehen.

(3) Nachdem in zwei Jahrzehnten beide Werke in der praktischen Arbeit und in der Organisation zusammengewachsen sind und sich die Notwendigkeit ergeben hat, die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen auf eine neue Grundlage zu stellen, haben die zuständigen Organe des Diakonischen Werkes und der in Absatz 2 genannten Rechtsträger in Ablösung der Satzung vom 5.11.1959 und der Satzungen seiner Rechtsträger die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen »Diakonisches Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.«.
- (2) Der Verein - im folgenden auch »Diakonisches Werk« genannt - hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Diakonische Werk führt als Zeichen das Kronenkreuz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zuordnung zur Kirche**

- (1) Das Diakonische Werk nimmt gemäß Artikel 1 und 118 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 1.7.1971 in Verbindung mit § 9 des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit vom 19.7.1978 (Diakoniegesetz) als freies Werk diakonische Aufgaben der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers wahr und sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung. Es erfüllt zugleich diakonische Aufgaben für die ihm verbundenen Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften.
- (2) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers als freie Werke zugeordnet sofern sie Vollmitglieder sind oder durch Zuordnungsbeschluss des Präsidiums anerkannt sind.

(3) Das Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Es ist mit den Diakonischen Werken der evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen in der Diakonie in Niedersachsen (DiN) zusammengeschlossen.

### **§ 3 Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege**

Das Diakonische Werk ist anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.

### **§ 4 Aufgaben**

(1) Das Diakonische Werk erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten der Diakonie.

(2) Es nimmt durch seine Organe und seine Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste der Diakonie zu beraten, zu Planungen und Tätigkeiten anzuregen, für Abstimmung ihrer Planungen und Tätigkeiten zu sorgen, sie zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen und ihre Interessen bei kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen zu vertreten;
- b) die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise anzuregen und zu fördern;
- c) Einfluss zu nehmen auf eine soziale Gestaltung der Gesellschaft, besonders im Hinblick auf diejenigen, die selbst ihre Interessen nicht oder nur unzureichend vertreten können;
- d) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe zu leisten;
- e) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, insbesondere für die berufliche Bildung und Zurüstung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die Gewinnung von Helfern und Helferinnen und Freunden und Freundinnen der Diakonie, zu treffen;
- f) die Landeskirche in Angelegenheiten, die die diakonische Arbeit betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten und ihr zu berichten;
- g) mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit diakonische Belange zu vertreten;
- h) die Zusammenarbeit mit Trägern diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zu fördern.

### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung angemessener Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für die haupt- und nebenberuflichen Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder sowie der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleiben hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder sind die Träger der im Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers tätigen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste der Diakonie, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehört haben.

(2) Mitglieder sind die Kirchenkreise der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Stellung nach dem Recht der Landeskirche.

(3) Mitglieder können Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten der Diakonie werden, wenn

a) sie diakonische Aufgaben erfüllen,

b) sie steuerbegünstigten Zwecken dienen,

c) die Mitglieder ihres Vorstandes oder sonstigen verantwortlichen Organs einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und in der überwiegenden Zahl einer Mitgliedskirche der EKD angehören; dabei muss in einem verantwortlichen Organ des Mitglieds oder des ihn beherrschenden Gesellschafters mindestens ein Mitglied

- entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
- in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
- Pfarrer oder Pfarrerin in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein;

d) bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile am Mitglied entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Mitgliedseinrichtung der EKD unterliegen, oder sofern privatrechtlich organisiert von Mitgliedern eines landeskirchlichen Diakonischen Werks gehalten werden;

e) sichergestellt ist, dass das Vermögen des Mitgliedes im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung im kirchlichen Bereich verbleibt.

Diese Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk sowie die Mitgliedschaftspflichten nach § 8 Absatz 2 lit. b) bis d) sind in der Satzung des Mitglieds festzulegen.

(4) Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können nach näherer Regelung durch das Präsidium Gastmitglied des Diakonischen Werkes werden.

(5) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft nicht berührt.

## **§ 7**

### **Aufnahmeverfahren**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Einreichung der Satzung des Antragstellers zu stellen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

(2) Der Austritt aus dem Diakonischen Werk kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn es wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet, nachdem das Benehmen mit der Landeskirche hergestellt ist, das Präsidium. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn das Mitglied seine Auflösung beschlossen hat, über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde oder das Mitglied aufgehoben wurde.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind außer den sich aus den §§ 11 und 12 der Satzung ergebenden Befugnissen berechtigt, sich als Mitglied des Diakonischen Werkes zu bezeichnen. Die der Kirche zugeordneten Mitglieder sind berechtigt, als Zeichen das Kronenkreuz zu führen. Unbeschadet hiervon ist das Recht zur Führung des Kronenkreuzes, das Gastmitgliedern von dritter Seite eingeräumt wurde. Alle Mitglieder haben das Recht auf Rat und Förderung durch das Diakonische Werk in allen ihre diakonische Arbeit betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des Diakonischen Werkes. Besondere vom Präsidium festgesetzte Dienstleistungen sowie die besonderen Rechtsberatungen und die Rechtsbesorgungen für Mitglieder sind nach Maßgabe der vom Präsidium festzusetzenden Sonderbeitragsordnung entgeltpflichtig.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die von den zuständigen Organen des Diakonischen Werkes beschlossenen Grundsätze zu beachten;

b) ihre Satzungen einzureichen und Satzungsänderungen vor Beschlussfassung anzuzeigen;

c) vor der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die die in § 6 Absatz 3 festgelegten Voraussetzungen betreffen, die Zustimmung des Diakonischen Werkes einzuholen;

d) bei der Übertragung von Anteilen am Mitglied vorab die Zustimmung des Diakonischen Werkes einzuholen oder bei einer Übertragung an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder an privatrechtliche Körperschaften, die der Kirche zugeordnete Mitglieder eines Diakonischen Werkes sind, die Übertragung binnen eines Monats anzuzeigen; bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt vorstehendes entsprechend;

e) die unmittelbar geltenden oder die vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung für das Diakonische Werk übernommenen Rechtsvorschriften, insbesondere

- das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen;
- das Kirchengesetz der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz);
- die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes (Loyalitätsrichtlinie);
- das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG);
- die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für Einrichtungen, die sich dem ARRGD angeschlossen haben (AVR-K), oder ein anderes kirchliches Arbeitsvertragsrecht

in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Das Präsidium kann auf Antrag ein Mitglied von dieser Verpflichtung befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt;

f) einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu zahlen. Für Mitglieder mit entgeltrechnenden Einrichtungen oder Diensten kann der Mitgliedschaftsbeitrag auch umsatzbezogen bis zur Höhe von 0,15% der (Vorjahres-) Umsatzerlöse festgesetzt werden. Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

g) die Einstellung, Umstellung oder Übernahme von Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen;

h) sich bei ihrer Unternehmensführung am Diakonischen Corporate Governance Kodex auszurichten;

i) ihre Geschäfts- und Buchführung ordnungsgemäß zu gestalten und ihre Rechnungslegung jährlich durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des Diakonischen Werkes durch einen anderen geeigneten Prüfer oder eine Prüferin prüfen zu lassen.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten sind dem Diakonischen Werk unverzüglich mitzuteilen. Auf schriftlich begründetes Verlangen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sind die wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen.

j) auf Anforderung des Diakonischen Werkes zeitnah nach dessen Vorgaben Informationen zur Verfügung zu stellen;

k) sich für die Durchführung der jährlichen Haus- und Straßensammlung und der für die Diakonie bestimmten Kollekten einzusetzen.

(3) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten aus § 8 Absatz 2 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:

a) Ermahnung durch das Präsidium;

b) Feststellung durch das Präsidium, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen.

Ein Ausschluss aus dem Diakonischen Werk richtet sich nach den in § 7 festgelegten Voraussetzungen.

## **§ 9**

### **Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften**

(1) Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften sind zur Förderung der fachlichen Zusammenarbeit tätig.

(2) Aus der Mitgliedschaft im Diakonischen Werk soll eine Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband bzw. zur jeweiligen Arbeitsgemeinschaft folgen.

(3) Die Aufgaben der Fachverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere:

- gegenseitiger Fach- und Erfahrungsaustausch;
- Erarbeitung von einschlägigen Stellungnahmen;
- Erarbeitung von einschlägigen Konzeptionen;
- Erarbeitung von Fortbildungskonzepten für Mitarbeiter des Fachbereiches und der Organisation von Fortbildungstagungen;
- Abstimmung mit dem Diakonischen Werk in Fachangelegenheiten.

## **§ 10**

### **Organe**

Organe des Diakonischen Werkes sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) das Präsidium,

c) der Vorstand.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Diakonischen Werkes.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gastmitglieder haben beratende Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf Personen ohne eigene Organmitgliedschaft bei dem vertretenen Mitglied ist ausgeschlossen.

(3) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder und des Präsidiums, die Anregung neuer diakonischer Aufgaben und die Überwachung der satzungsmäßigen Tätigkeit der Organe;

b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums;

c) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (§ 13 Absatz 3);

- d) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
- e) Satzungsänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- f) Berufungen gegen Entscheidungen des Präsidiums bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) die Bestätigung der Wahlordnung;
- h) für andere Angelegenheiten, die ihr vom Präsidium unterbreitet werden.

## **§ 12**

### **Arbeitsweise der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Präsidiums einberufen und geleitet. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

(2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, von den Fällen des § 12 Absatz 4 Satz 2 und des § 18 Absatz 1 abgesehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, außer in den Fällen des Absatzes 4, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(4) Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit im Sinne von § 5 der Satzung, die diakonische Ausrichtung der Arbeit und den Vermögensanfall betreffen, erfordert eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder. Andere Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen ist das Einvernehmen mit dem Kirchensenat herzustellen. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(5) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und dem oder der von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 13**

### **Das Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus bis zu 16 stimmberechtigten Mitgliedern, die evangelischen Bekenntnisses sein und in der überwiegenden Zahl der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören müssen.

(2) Zwei Mitglieder des Präsidiums werden vom Landeskirchenamt entsandt.

(3) Bis zu 11 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl sind die verschiedenen Arbeitsgebiete der Diakonie angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine vom Präsidium festzulegende und von der Mitgliederversammlung zu bestätigende Wahlordnung.

(4) Weitere bis zu drei in der Diakonie erfahrene Persönlichkeiten werden vom Präsidium berufen, davon eine auf Vorschlag des Kirchensenats.

(5) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen. Er oder sie kann jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Er oder sie kann sich durch ein Mitglied des Bischofsrates vertreten lassen.

(6) Die Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes (§ 16 Absatz 1 Satz 1) gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums (Absätze 2 bis 4) werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen oder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt das Präsidium im Amt. Ein gewähltes Präsidiumsmitglied scheidet mit der Feststellung des Präsidiums, dass es die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, aus dem Präsidium aus. Wechselt das Präsidiumsmitglied in ein anderes Arbeitsgebiet (Diakonie in den Kirchenkreisen / Diakonie in den Einrichtungen), kann das Präsidium auch feststellen, dass die Mitgliedschaft im Präsidium dennoch fortgesetzt werden soll.

(8) Das Präsidium ergänzt sich im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern durch Zuwahlen für den Rest der Wahlperiode.

## **§ 14**

### **Zuständigkeit des Präsidiums**

(1) Das Präsidium wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der in § 13 Absatz 2 genannten, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Der oder die Vorsitzende führt die Dienstbezeichnung „Präsident“ oder „Präsidentin“. Der Präsident oder die Präsidentin bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt, längstens jedoch für drei Monate.

(2) Das Präsidium ist insbesondere zuständig für:

a) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

b) die Übernahme von Rechtsvorschriften der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, der EKD sowie ihres Diakonischen Werkes; entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Präsidiumsmitglieder. Kommt diese nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung;

c) die Aufnahme von Mitgliedern und die Entscheidung über die gesonderte Zuordnung von diakonischen Einrichtungen zur Kirche (§ 2 Absatz 2);

d) die Berufung von Ausschüssen und die Festlegung von deren Aufgaben;

e) die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;

f) die Anerkennung von Fachverbänden und fachverbandsgleichen Arbeitsgemeinschaften;

g) die Entgegennahme des regelmäßigen Berichtes des Vorstandes;

h) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan;

i) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Vorschläge zur Verteilung des Aufkommens der Haus- und Straßensammlung und der vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht für Einzelfälle bestimmt sind;

j) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds (§ 8 Abs. 3 ) oder die Streichung eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis (§ 7 Abs. 5);

k) die Ergänzungsberufung von Präsidiumsmitgliedern (§ 13 Abs. 4 und 8) sowie die Feststellung der entfallenen Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Fortsetzung der Präsidiumsmitgliedschaft (§ 13 Abs. 7);

l) die Berufung des Direktors oder der Direktorin und des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin;

m) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes;

n) die Entlastung des Vorstandes;

o) die Wahl des Abschlussprüfers, der Abschlussprüferin;

p) die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;

q) die Festsetzung besonderer Dienstleistungen und Entgelte durch eine Sonderbeitragsordnung;

r) für alle ihm vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

(3) Die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und die Berufung des Direktors oder der Direktorin bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchensenat und dem Landeskirchenamt. Die Berufung des stellvertretenden Direktors oder der stellvertretenden Direktorin erfolgt im Benehmen mit dem Landeskirchenamt.

(4) Das Präsidium beaufsichtigt und berät den Vorstand.

## **§ 15**

### **Arbeitsweise des Präsidiums**

(1) Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem oder der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, einberufen und von ihm oder ihr geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Das Präsidium ist einzuberufen, wenn mindes-

tens drei stimmberechtigte Mitglieder oder die nach § 13 Absatz 2 lit. a) und b) entsandten Mitglieder oder der Vorstand es verlangen.

(2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(4) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, bei denen einzelne Mitglieder des Präsidiums mitgewirkt haben, oder über Angelegenheiten, bei denen persönliche Interessen der Mitglieder berührt werden, ruht deren Stimmrecht.

(5) Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Präsidiums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und dem oder der von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten ist.

## **§ 16**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin. Sie führen die Dienstbezeichnung Direktor oder Direktorin und stellvertretender Direktor oder stellvertretende Direktorin.

Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Präsident oder die Präsidentin des Landeskirchenamts oder jeweils seine oder ihre Vertretung können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Die Haftung des Vorstandes ist begrenzt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(3) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zur gesetzlichen Vertretung ist jedes Vorstandsmitglied einzeln berechtigt. Die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden.

(4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Eine darüber hinausgehende Amtsdauer ist aus sachlichem Grund möglich, ebenso die erneute Bestellung.

## **§ 17**

### **Arbeitsweise des Vorstandes**

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Direktor oder der Direktorin oder seinem oder ihrem Stellvertreter oder seiner oder ihrer Stellvertreterin nach Bedarf formlos einberufen und geleitet.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

## **§ 18**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Mitglieder.

(2) Über eine Auflösung des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit dem Kirchensenat herzustellen. Der Auflösungsbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und diakonische Zwecke zu verwenden hat.



## **§ 19**

### **Inkrafttreten, Rechtsnachfolge, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung ist eine Neufassung der Satzung des »Geschäftsführenden Vereins des Diakonischen Werkes - Innere Mission und Hilfswerk - der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.« vom 23.10.1958 in der Fassung vom 11.5.1970. Sie tritt mit der Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister (VR 2906) in Kraft.

(2) Die Satzung des Vereins »Hilfswerk im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V.« vom 2.11.1948 in der Fassung vom 15.1.1970/ 28.9.1970 wird aufgehoben. Der Verein ist aufgelöst und im Vereinsregister (VR 2895) zu löschen. Das Diakonische Werk ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Vereins.

(3) Die bis zum 06.05.2009 aufgenommenen Mitglieder haben für die Umsetzung der Mitgliedschaftspflichten nach § 6 Absatz 3 Satz 1 lit. c) und d), § 6 Absatz 3 Satz 2 und § 8 Absatz 2 lit. e) eine Übergangsfrist bis zum 01.06.2011.

Satzungsänderung und –neufassung vom 06.05.2009 eingetragen in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover auf dem Registerblatt VR 2906 am 15.09.2009.

Satzungsänderung vom 05.11.2010 eingetragen ebenda am 18.08.2011.